

Stadt Schwetzingen

Amt: 80 Eigenbetrieb
bellamar
Datum: 03.12.2024
Drucksache Nr. 2937/2024

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 18.12.2024

- öffentlich -

(vorberaten in der Sitzung des Schwimmbad-/Werksausschusses v. 09.12.2024)

Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, der Empfehlung aus dem Schwimmbad – und Werksausschuss zu folgen und den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2023, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der EigBVO-Doppik durchzuführen, zu revidieren.

Der Eigenbetrieb Bellamar wird zukünftig bei der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen die Methode der EigBVO-HGB anwenden. Dieses Vorgehen soll nicht nur im Hinblick auf den Jahresabschluss 2023 gelten, sondern auch im Hinblick auf alle künftigen Jahresabschlüsse.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Schwimmbad-/Werksausschusses vom 23.10.2023 hatte das Gremium beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, zukünftig aufgrund der Neuerung der Novellierung des Eigenbetriebsrechts die Wirtschaftsführung (Wahlrecht HGB – oder Doppik) nach der EigBVO-Doppik festzulegen. Der Gemeinderat hatte dieser Vorgehensweise in seiner Sitzung vom 15.11.2023 zugestimmt und sie entsprechend beschlossen.

Nach Beanstandungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes, der vorgelegte Jahresabschluss 2023 sei nicht konform der EigBVO-Doppik, wird der Eigenbetrieb Bellamar der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes folgen und die Wirtschaftsführung zukünftig nach der Methode der EigBVO-HGB durchführen.

Die Entscheidung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Bellamar gemäß § 6 EigBVO - Doppik zu verfassen, fiel seinerzeit vor dem Hintergrund einer einheitlichen Vorgehensweise von Stadt und Eigenbetrieb. Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Bellamar wurde dementsprechend auf dieser Basis erstellt. Es gab zu diesem Zeitpunkt weder sachliche noch fachliche Einwände, die aus Sicht der Werkleitung zu berücksichtigen gewesen wären, um zu einer anderen Entscheidung, sprich der Wahlmöglichkeit EigBVO – HGB, zu kommen. Demzufolge liegt dem Eigenbetrieb Bellamar konsequenterweise auch der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2023 vor.

Die angedachte Umstellung auf die Methode der EigBVO-HGB begründet sich im Wesentlichen in der nicht sachgemäßen Darstellung der Sachkonten sowie in den Bilanzierungsgrundlagen nach Vorlage der EigBVO-Doppik. Diese lässt sich mit der verfügbaren Struktur des Rechnungswesens nicht abbilden. Da bei unserem kaufmännischen Betriebsführer, den Stadtwerken Heidelberg, die erforderliche Aufteilung in dessen SAP-System weder darstellbar noch umstellbar ist, wird die Methode der EigBVO – HGB empfohlen.

Die letzten umfassenden Novellierungen datieren aus den Jahren 1992 und 1995. Die Eigenbetriebsverordnung entsprach somit nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert. Seitdem besteht eine Wahlmöglichkeit, die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe entweder

1. nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden bzw. Landkreise geltenden Vorschriften

für die Kommunale Doppik oder

2. auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen zu lassen.

Bei der Festlegung der zukünftigen Wirtschaftsführung handelt es sich um eine Grundsatzentscheidung. Deshalb obliegt es dem Gemeinderat, die zuvor erfolgte Entscheidung der für den Eigenbetrieb zuständigen Gremien final zu beschließen.

Spätestens bei der nächsten Änderung der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB - oder der Eigenbetriebsverordnung – Doppik – zu erfolgen hat. Grundlage hierfür stellen die § 13 Abs. 3 EigBG sowie die amtliche Begründung zu § 12 Abs. 3 dar.

Oberbürgermeister:

Werkleiter:

Kämmerei: